

17./XI. 1918

Die Vermögensabgabe.

Einem umfangreichen Aufsatz von Friedrich Wanderer im Kampf entnehmen wir interessante Ausblicke auf die zukünftige Behandlung des Problems der Entschuldung des Staates durch Vermögensabgabe. Die Staatsschulden Oesterreichs werden bis Ende 1918 mit rund 70 Milliarden Kronen, die Kriegsauslagen des Deutschen Reiches werden mit 160 bis 170 Milliarden Mark angenommen, dazu kommen die Staatsauslagen für die Kriegsinvaliden-, Witwen- und Waisens pensionen. Die ungeheuerlichen Schadenersatsummen eines diktierten Nachkriegs stehen noch außerhalb dieser Berechnung. Die bisherigen Staatseinnahmen Oesterreichs aus öffentlichen Abgaben betragen im Jahre 1913 1748 Millionen Kronen; der erforderliche Betrag zur Verzinsung von mehr als 70 Milliarden Kronen Kriegsschulden wird mit 4 Milliarden jährlich veranschlagt. Dieses Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bedingt neue Mittel der Abgabe-Erhöhung. Mit einer einfachen Erhöhung der bisherigen direkten oder indirekten Steuern kann an dieses Problem nicht herangetreten werden.

Zwei Gedanken gelangen zunächst zur Erörterung: der Finanzsozialismus, das ist die Beteiligung des Staates an den wirtschaftlichen Unternehmungen, und die Vermögensabgabe als gänzliche oder teilweise Abbürdung der Kriegsschulden. Rudolf Goldscheid behandelt in seiner hochinteressanten Schrift „Staatssozialismus oder Staatskapitalismus“ den Vorschlag einer einmaligen Vermögensabgabe durch Uebertragung der Güter selbst an den Staat, im Gegensatz zu einer Vermögensabgabe in Geld in der Höhe von etwa einem Drittel des Volkvermögens. Er tritt für die Ueberführung des Schuld-

nerstaates in den Gläubigerstaat ein, verlangt die Wiedereinsetzung des Staates in die Eigentümerstellung (Reappropriation), die allein imstande ist, die fortschreitende Expropriation der Massen zu verhüten. „Der Staat muß, statt als der größte Schuldner seines Landes dazustehen, zum mächtigsten Kapitalisten werden. Nur wenn durch den Uebergang eines Teiles der Gütermassen in öffentlichen Besitz der verschuldete Steuerstaat sich in den über ausreichendes Naturaleigentum verfügenden Wirtschaftstaat umwandelt, erhält der Staatshaushalt das solide Fundament, das er braucht und das ihm bloße Geldsteuern, mögen sie noch so hoch bemessen sein, niemals gewähren können.“ Wenn der Staat durch den Uebergang eines Drittels des werdenden Nationalvermögens in den Staatsbesitz einen so großen Teil der Wirtschaft in seine Hand bekommt, wird er zum tatsächlichen Herrn der Wirtschaft und das Volk zum eigentlichen Kontrollor der gesamten Wirtschaft. „Die Gefahr eines Staatsbankrotts infolge der ungeheuren Verschuldung ist nun ebenso beseitigt wie die noch größere Gefahr eines Volksbankrotts.“ Die einmalige Vermögensabgabe nach dem Plane Goldscheids wird dort durchzuführen sein, wo die Volksmassen zur entscheidenden Macht gelangen; ein weiterer Schritt wäre die völlige Bergesellschaftung der Wirtschaft.

Die Vermögensabgabe der bisherigen Gesetzgebung wurde alljährlich in mäßiger Höhe eingehoben, in Preußen zum Beispiel 1/2 Prozent des Vermögens, in Ungarn 0.12 bis 0.5 Prozent des Vermögens, Veitrag, die aus dem jährlichen Einkommen bestritten werden können (höchstens etwa 5 bis 10 Prozent des Jahreseinkommens). Die Vermögensabgabe, die jetzt in Erwägung gezogen wird, ist dagegen eine einmalige Steuer, die den Vermögensstamm ergreift und die vermöglicher Höhe nicht oder nur zum Teil aus den laufenden Einnahmen bestritten werden kann. Das Ausmaß der Vermögensabgabe hängt zunächst von der Steuergrundlage ab. Das Volkvermögen setzt sich aus Gütern aller Art zusammen (Grundbesitz, Werke, Gebäude, Verkehrsmittel, körperliche, bewegliche Sachen). Man ist für die ziffermäßige Feststellung auf Schätzungen angewiesen, sofern es sich um Sachgüter handelt. Das Volkvermögen Deutschlands wurde für die Zeit unmittelbar vor dem Kriege auf 310 bis 400 Milliarden Mark geschätzt, das Volkvermögen Oesterreichs auf 85 bis 95 Milliarden Kronen. Das steuerpflichtige Vermögen Deutschlands wird mit 230 bis 290 Milliarden Mark angenommen, Oesterreichs steuerpflichtiges Vermögen auf 128 Milliarden Kronen geschätzt (Ettinger schätzt das Sozialkapital [Volkvermögen] Oesterreichs auf 250 Milliarden Kronen). Bei einer Progression von 5 bis 50 Prozent (dieser höchste Steuerfuß soll bei Vermögen von mehr als 3 Millionen Kronen Geltung haben) wird für das Deutsche Reich ein Steuerertrag von 67 Milliarden Mark, bei einer Progression von 3 bis 33 Prozent ein Betrag von 48 Milliarden Mark berechnet, also im Höchstfall die Hälfte der Kriegsschuldenlast bis Ende 1918.

(Fortsetzung folgt.)